

bad bellingen im markgräflerland

wo erholung zum erlebnis wird

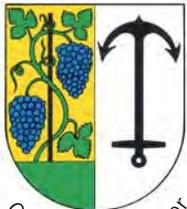


Ortsteil Bad Bellingen



Bad Bellingen

Herausgeber: Bürgermeisteramt Bad Bellingen · Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl, Telefon 07635 8119-0, Fax 07635 8119-39. Die Gemeinde behält sich als Herausgeberin die Nichtveröffentlichung von nichtamtlichen Beiträgen oder deren Kürzung vor. Verantwortlich für den Druck, Verlag und Anzeigenteil: Druckerei Aug. Schmidt, Inh. B. Schmidt, Müllheim, Telefon 07631 2770, Fax 07631 2753, E-Mail: druckerei-schmidt@gmx.de M 21 498 C



Ortsteil Rheinweiler



Ortsteil Bamloch



Ortsteil Hertingen



Notrufe:

- **Feuerwehr und DRK-Rettungsdienst, Tel. 112**
- **Polizei Notruf, Tel. 110**
Polizeiposten Markgräflerland Kandern,
Tel. 07626 97780-0
- **DRK-Service-Zentrale** 07631 1805-0 (24 h besetzt)
- **Häuslicher Pflegedienst und DRK-Tagespflege**
07631 1805-32
- **Giftnotruf** (Uni Freiburg 24 h) Tel. 0761 1924 - 0
- **Notfalldienst Gaswerk** Tel. 07621 40230
- **Strom** (ED Netze GmbH) Tel. 07623 921818
- **Wasserversorgung**, Tel. 0173 3424982
- **Abwasserbeseitigung**, Tel. 07635 822143
- **Erdgas** (badenova) Tel. 0800 2767767

Bereitschaftsdienst der Ärzte:

Die Haus- und Kinderärzte sind von Montag bis Freitag über ihre Praxen zu erreichen: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Zu den übrigen Zeiten nachts und am Wochenende sind die Notfalldienste erreichbar.

Hausärztlicher Notfalldienst 116 117.

Zahnärztlicher Notfalldienst, Tel. 01803 222555-40.

Kinderärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.

Augenärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.

Amtliche Mitteilungen**Bad Bellingen -B a u a u s s c h u s s-**

**Einladung zur öffentlichen Sitzung des Bauausschusses
am Montag, 18. Mai 2020 um 20.00 Uhr im Kurhaus
Bad Bellingen**

Tagesordnung:

1. Bauantrag zur Nutzungsänderung Lagerhalle in Werkstatt für Abschleppdienst und Pannenhilfe, sowie Einbau einer Wohnung im OG, Flst.-Nr. 2109, Altrheinstr. 2, Gemarkung Rheinweiler.
2. Bauantrag zum Anbau eines Balkons und Erweiterung der Terrasse, Flst.-Nr. 4865, Petit-Landau-Str. 19, Gemarkung Bellingen.
3. Bauantrag zum Neubau einer Doppelgarage, Flst.-Nr. 2122, Rheinauenstraße 2/1, Gemarkung Rheinweiler.
4. Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage, Flst.-Nr. 4238/81, Im Mittelgrund 4/1, Gemarkung Bellingen.
5. Bauantrag zum Neubau eines Altenpflegeheimes mit 45 Einzelzimmern für Menschen mit Demenz, sowie 14 Wohneinheiten für betreutes Wohnen mit Gemeinschaftsflächen, Flst.-Nr. 4238/29, Hebelweg 3, Gemarkung Bellingen.
6. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Flst.-Nr. 4874, Petit-Landau-Str. 35, Gemarkung Bellingen.
7. Verschiedenes

Bürgermeisteramt

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am **Montag, 18. Mai 2020** findet abends um **20.30 Uhr im Kurhaus** in Bad Bellingen eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt mit folgender **Tagesordnung**:

1. Fragen der Zuhörer
-allgemein und zur Tagesordnung-
2. Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung
3. Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages
4. Bebauungsplan „Weingarten“ in Rheinweiler
 - a) Änderung der Entwurfsplanung
 - b) Billigung der neuen Entwurfsplanung
 - c) Beschluss zur Durchführung der

Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

5. Vorstellung des Funktionskonzeptes für den Spielplatz im Baugebiet „Hinterm Hof II“ in Bad Bellingen
6. Bekanntgabe einer Eilentscheidung durch den Bürgermeister
7. Verschiedenes

Zu dieser Sitzung ergeht freundliche Einladung. Im Anschluss daran berät der Gemeinderat noch in nichtöffentlicher Sitzung. Für den Zutritt in das Kurhaus gelten die derzeitigen besonderen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen (Mindestabstand, Mund-Nasen-Bedeckung).

Die nunmehr siebte Änderung der Corona-Verordnung, die am 4. Mai 2020 in Kraft trat, beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen:

Das Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkungen bleiben aufrechterhalten, einschließlich des Verzichts auf private Reisen und Verwandtenbesuche. Ebenfalls weiterhin untersagt sind Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sofern keine Ausnahmen zugelassen sind.

Unter Auflagen sind Veranstaltungen (z.B. Gottesdienste) und sonstige Ansammlungen in für religiöse Zwecke genutzten Räumlichkeiten (und unter freiem Himmel) wieder erlaubt. Außerdem werden bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete wieder maximal 50 Teilnehmende zugelassen. Es sind jeweils besondere Schutzvorkehrungen zu treffen, die in einer Ausführungs-Verordnung des Kultusministeriums geregelt sind.

Es dürfen alle Ladengeschäfte – unabhängig von ihrer Verkaufsfläche – unter Auflagen wieder vollständig öffnen. Die 800 Quadratmeter-Regelung entfällt. Sie haben darauf hinzuwirken, dass

- im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden,
- ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern, zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Es gilt weiterhin die Richtgröße, dass sich pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche nur eine Person (einschließlich Personal) im Laden aufhalten soll.

Unter Hygiene-Auflagen dürfen des Weiteren öffnen:

- Friseurbetriebe
- Fußpflegestudios
- Zahnärzte dürfen wieder uneingeschränkt praktizieren

Weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen bleiben:

- Gaststätten, Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen und ähnliche Einrichtungen. Der Außen-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen bleibt gestattet.
- Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen
- Messen, Kinos (ausgenommen Autokinos, die weiterhin geöffnet bleiben dürfen), Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten

- Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern,
 • Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen
 • Kosmetik- und Nagelstudios

Bildungseinrichtungen nehmen wieder stufenweise ihren Betrieb auf. Näheres können Sie den §§ 1, 1a und 2 entnehmen. Die Ausgangsbeschränkungen für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen entfallen, so dass die Heimbewohnerinnen und Bewohnerinnen wieder die Einrichtung auch ohne triftigen Grund verlassen können. Allerdings werden in der Corona Verordnung nun besondere Vorgaben zum Infektionsschutz gemacht, zu denen unter anderem eine vierzehntägige Maskenpflicht in Gemeinschaftsräumen gehört, die für Bewohner gilt, die die Einrichtung verlassen haben. Besuchsverbote in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen bleiben bestehen mit den bisher schon möglichen Ausnahmen.

Ab dem 6. Mai können unter Auflagen öffnen:

- Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten
- Tierparks und Zoos
- Spielplätze (öffentliche Bolzplätze bleiben geschlossen)

Hierzu ist eine besondere Richtlinie angekündigt.

Untersagt bleiben bis mindestens zum 31. August 2020 Großveranstaltungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschutzende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹ vom 17. März 2020

(in der ab 4. Mai 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,

3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen

- a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
- b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,

4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(2a) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von

1. Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und
2. Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

§ 1b

Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabhkömmlich sind oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabhkömmlich sind und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach

Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,

2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder

3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzeugs-einrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und §

1a genannten Einrichtungen,

5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

6. Rundfunk und Presse,

7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,

2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen,

3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehr-amtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und

2. für die in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenen Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 10. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur

unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 10. Mai 2020 geschlossen.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 10. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(4) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(5) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(6) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 10. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 10. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und

sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder

2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, oder
3. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 4 getroffen werden. Im Fall von Satz 1 Nummer 3 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwäsungen zu erlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter

- Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
 2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
 3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
 4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 10. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. (aufgehoben)
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. (aufgehoben)
13. öffentliche Bolzplätze,
14. Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium ausnahmsweise nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher

Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung findet,

4. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
5. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
6. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
7. Autokinos,
8. zoologische und botanische Gärten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
9. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem SGB III oder dem SGB II geförderten Bildung, zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
10. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist, und
11. öffentliche Spielplätze ab dem 6. Mai 2020.

(4) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe und Handwerker festzulegen.

(6) Für Bildungseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 9 gelten abweichend von Absatz 4 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt

1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,

2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,

3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,

4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und

2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,

5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unter-richtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,

6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,

7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz,

8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 Fahrlehrergesetz einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 Fahrlehrergesetz,

9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und

10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem SGB III oder SGB II geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach SGB III oder SGB II gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen. Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

§ 4a

Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen bis 10. Mai 2020 untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FluAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie

3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(4a) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, bei-

spielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden. (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einseitig eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;

2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortpolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortpolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortpolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

sig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,

1a. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,

2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,

3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,

4. (aufgehoben)

5. (aufgehoben)

6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,

7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums erlassene Bestimmung nicht einhält,

8. (aufgehoben)

9. (aufgehoben)

10. entgegen § 4 Absatz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

10a. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,

11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,

12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder

13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann; Strobl; Sitzmann; Dr. Eisenmann Bauer
Untersteller; Dr. Hoffmeister-Kraut; Lucha; Hauk; Wolf; Hermann
Erler

¹nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 2 der Siebten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 02. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Redaktioneller Teil

Die nächsten Sammeltermine:

Grünschnittsammelstelle:

Samstag 16.05.2020 zwischen 14.00 und 16.00 Uhr

Wertstoff-Container:

Werktäglich von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr.
Bitte Nachtzeit und Mittagsruhezeit von 13.00 bis 14.00 Uhr einhalten.

Papier-Station in Bad Bellingen:

ist bis auf weiteres eingestellt.

Gemeindeverwaltung

Sommerrätsel

Als Gewinnerin des Rätsels der letzten Woche wurde Frau Gabriele Hugenschmidt aus Bamlach gezogen!

Auch diese Woche bieten wir Ihnen ein neues Bilderrätsel an. Wo wurde dieses Bild aufgenommen?



Die Lösung können Sie uns telefonisch, Tel: 07635/811927 oder per Mail an rathaus@gemeinde.bad-bellingen.de zukommen lassen. Zu gewinnen gibt es wieder zwei Eintrittskarten für Therme und Sauna, die unter den richtigen Einsendungen verlost werden. Der Rechtsweg ist wie immer ausgeschlossen.

Viel Vergnügen und Erfolg beim Raten und Gewinnen
Ihr Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl

Befüllung von Pools mit Trinkwasser

Im Frühjahr/Sommer (April/Mai/Juni je nach Wetterlage) werden wieder vermehrt private Pools mit Trinkwasser frisch befüllt. Die Wasserversorgung in Bad Bellingen misst regelmäßig täglich genau den Abfluss aus den Wasserhochbehältern. Durch die Befüllung von Pools kann es zu einem unregelmäßig hohen Wasserverbrauch im Ortsnetz kommen, der die Vermutung eines Rohrbruchs nahe legt. Die Wassermeister leiten dann Maßnahmen zu Leckortung ein. Sofern es sich aber nur um eine Pool Befüllung gehandelt hat, wird ein Leck in der Wasserversorgung vergeblich mit unnötigem Zeit- und Geldaufwand gesucht. Es ergeht deshalb folgende Bitte an die Inhaber von Pools: Wenn Sie ihren Pool mit Trinkwasser frisch befüllen, teilen Sie dies doch vorher bitte kurz telefonisch unserer Wasserversorgung mit. Bitte geben Sie dann auch die voraussichtliche Füllmenge an. Damit helfen Sie uns und schlussendlich auch der Gemeinschaft der Wasserkunden, unnötigen Aufwand zu vermeiden. Vielen Dank.

Tel. 0173/3424982 oder 07635/8249237

Gemeinde Bad Bellingen, Wasserversorgung

DRK-Kleidercontainer

Kapazitätsgrenze am Limit in Corona Zeiten

Der DRK-Kreisverband e.V. Müllheim bittet aus aktuellem Anlass alle BürgerInnen, die Spende der Altkleider auf einen späteren

Zeitpunkt zu verlagern. Die Sortierbetriebe haben wegen der Pandemie geschlossen oder nur einen eingeschränkten Betriebsablauf. Daher sind die Kapazitäten sehr begrenzt und die Container können nicht wie gewohnt geleert werden. Bitte haben Sie Verständnis dafür und helfen Sie mit, diese Situation entsprechend zu entzerren. Bitte stellen Sie keine Säcke vor oder neben die Kleidercontainer, wenn diese bereits voll sind, sie werden je nach Wetterlage unbrauchbar. Behalten Sie bitte Ihre aussortierten Kleidungsstücke zu Hause. Sobald sich die Lage entspannt nehmen wir Ihnen die Kleiderspenden gerne wieder ab. Wir freuen uns über jedwede Zuwendung. Doch nun haben wir eine Situation, die sich massiv zugespitzt hat. Der Anblick von überquellenden Kleidercontainern ist für die Gemeinden, Firmen und auch für die Bevölkerung an sich sehr unangenehm und trägt nicht dazu bei, dass ordentliche Sammelplätze, so wie sie es bisher vom DRK gewohnt sind, so weiterhin genutzt werden können. Der DRK-KV-Müllheim e.V. verwertet einen kleinen Teil der Sammlungen selbst und gibt diese an bedürftige Menschen weiter. Der überwiegende Teil der Sammlungen wird an Verwerter weitergegeben. Mit den dadurch erzielten Erlösen können wir weitere soziale Aufgaben wahrnehmen. Helfen Sie mit, dass wir keine „Müllhalden“ bei den aufgestellten Kleidercontainern verursachen, bittet Gerlinde Engler, Kreisgeschäftsführerin im DRK-Kreisverband Müllheim e.V. Vielen Dank!



Bundesagentur für Arbeit

Neue Kurzarbeit-App der Bundesagentur für Arbeit

Ab sofort steht den Unternehmen die neue App der Bundesagentur für Arbeit in den App-Stores von Apple und Google zur Verfügung. Mit der App wird die Anzeige von Kurzarbeit sowie der Antrag auf Kurzarbeitergeld (kurz KuG) noch einfacher.

Nicht nur in der Krise hat die Erreichbarkeit für Privatpersonen sowie Unternehmen für die Bundesagentur für Arbeit oberste Priorität. Doch erst recht jetzt in der Krise möchte sie mögliche Innovationen noch schneller vorantreiben und umsetzen. „Unsere App erleichtert die Versendung von Unterlagen zu KuG-Anzeigen und KuG-Anträgen an die BA. Je schneller die einzureichenden Unterlagen uns vollständig erreichen, umso früher können wir beantragte Leistungen an die Betriebe auszahlen“, wie Andreas Finke, Leiter der Lörracher Arbeitsagentur, anlässlich der Einführung der App betont.

Sobald der Nutzer die App aus dem App-Store heruntergeladen hat, kann er ohne vorherige Anmeldung die Unterlagen per Smartphone-Kamera einscannen, sie hochladen und per E-Mail direkt versenden. Über die eingegebene Postleitzahl wird der Betriebssitz ermittelt und die Dokumente automatisch an die richtige Stelle geroutet. Zu finden ist die kostenlose App unter dem Namen Kurzarbeit-App in den App-Stores von Apple und Google.

#ZukunftKlarmachen

Live-Chat zum Thema Berufs- und Studienwahl

Mit ihrer aktuellen Kampagne #ZukunftKlarmachen bietet die Bundesagentur für Arbeit (BA) jungen Menschen ein digitales Informations- und Beratungspaket rund um das Thema Berufs- und Studienwahl. Kein Schulbesuch bzw. ab Mai nur eingeschränkt für Abschlussklassen, wenige Kontakte zu Altersgenossen und keine Berufsberatung der Arbeitsagentur in den Schulen: Viele junge Menschen in Baden-Württemberg beschäftigen sich gerade unter diesen besonderen Umständen mit ihrer beruflichen Zukunft. Was soll ich später einmal werden? Welcher Beruf könnte mir Spaß machen? Welche Ausbildung passt zu mir? Bei all diesen Fragen, kann die Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit helfen – auch in Zeiten der Coro-

na-Krise. Für Interessierte gibt es ein breites Angebot an Informationsmöglichkeiten rund um das Thema Ausbildung und Studium. Neu hinzu kommt, dass sich Jugendliche und junge Erwachsene auch über Soziale Medien interaktiv informieren und beraten lassen können.

Nach dem Motto „Nutz‘ die Zeit – kümmer‘ Dich um Deine Zukunft“ finden junge Menschen zwischen 15 und 19 Jahren unter #ZukunftKlarmachen auf YouTube, Facebook, Instagram und Co. zum einen Informationen über die Online-Angebote der Berufsberatung. Zum anderen können sie über den BA-YouTube-Kanal in Live-Sendungen per Chat Fragen direkt an Beraterinnen und Berater der BA stellen.

Fragen auf YouTube stellen

Am 30. April 2020 startet die erste Live-Sendung der Kampagne #ZukunftKlarmachen auf YouTube. Drei Wochen lang werden dann Beraterinnen und Berater aus der Berufsberatung jeweils donnerstags alle Fragen beantworten, die ihnen Schülerinnen und Schüler im Live-Chat rund um das Thema Ausbildung, Beruf und Studium stellen. Zusätzlich können die Jugendlichen ihre Fragen und Kommentare im Vorfeld zum Live-Stream via Facebook und Instagram formulieren. Die Videos zu den Live-Sendungen werden im Nachgang auf dem YouTube-Kanal der BA eingestellt und sind jederzeit abspielbar. Die Termine der Live-Sendungen sind: 7. Mai 2020 von 16.00 bis 17.00 Uhr und 14. Mai 2020 von 17.00 bis 18.00 Uhr. Und falls nach der Online-Recherche Fragen zu konkreten Ausbildungsplänen offen sind, beispielsweise zu Ausbildungsstellen oder finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten: Die Berufsberaterinnen und Berufsberater in den Arbeitsagenturen sind nach wie vor telefonisch erreichbar (0800 4 555500 gebührenfrei).

Weitere Informations- und Unterstützungsmöglichkeiten

Durch die unterschiedlichen Online-Angebote können sich Jugendliche und junge Erwachsene zu allen wichtigen Themen und Aspekten bei der Berufs- und Studienwahl Informationen und Unterstützung holen:

- Unter der Rubrik „Schule, Ausbildung und Studium“ finden sie ein kostenloses und eignungsdiagnostisch fundiertes Erkundungstool. Es hilft dabei, Berufe zu finden, die zu den eigenen Interessen und Fähigkeiten passen.
- Ausführliche Informationen zu über 3.000 einzelnen Berufen bieten www.berufenet.arbeitsagentur.de und das Filmportal www.berufe.tv.
- www.dasbringtmichweiter.de/typischich gibt Jugendlichen Ideen und Anregungen, wie sie den Beruf finden können, der am besten zu ihnen passt.
- Schülerinnen und Schüler, die einen Haupt- oder einen mittleren Schulabschluss anstreben, finden im Portal www.planet-beruf.de Reportagen, Interviews und Geschichten sowie umfangreiches Material rund um die Themen Ausbildungssuche, Bewerbung und Berufswahl.
- Die App AzubiWelt ist in den gängigen App-Stores kostenlos verfügbar. Sie vereint verschiedene Angebote der BA und ermöglicht darüber hinaus die komfortable und personalisierte Suche nach freien Ausbildungsstellen direkt am Smartphone.
- Junge Menschen, die vor dem Abitur stehen und eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben wollen, finden passende Reportagen, Interviews und Informationen auf www.abi.de sowie auf www.studienwahl.de. Die Studiensuche unterstützt bei der optimalen Auswahl von Studienort und Studienfach: www.arbeitsagentur.de/studiensuche.

Lebensadern der Landschaften:

Regierungspräsidium Freiburg startet Online-Beteiligung zum dritten Bewirtschaftungsplan der Wasserrahmenrichtlinie Regierungspräsidentin Schäfer: „Helfen Sie mit, unsere Bäche, Flüsse und Seen naturnah zu gestalten“

Was ist zu tun, um Flüsse, Bäche, Seen und Grundwasser im Regierungsbezirk Freiburg in einen ökologisch guten Zustand zu bringen? Interessierte Bürgerinnen und Bürger, Kommunen,

Vereine und Verbände können sich ab sofort auf einem Beteiligungsportal im Internet über den dritten Bewirtschaftungsplan (2022 bis 2027) der europäischen Wasserrahmenrichtlinie informieren und ihre Vorschläge einbringen.

„Flüsse und Bäche sind die Lebensadern unserer Landschaften. Helfen Sie mit, unsere Gewässer naturnah zu gestalten und damit Lebensräume für unzählige Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln“, so Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer. Von den Renaturierungsprojekten profitiere nicht zuletzt der Mensch. Gelungene Beispiele dafür seien die Kartauswiesen in Freiburg und die Elz in Teningen-Köndringen, wo die Gewässer nach der naturnahen Umgestaltung für die Bevölkerung besser zugänglich sind. Seit 2010 sind im Regierungsbezirk Freiburg über 40 Prozent der vorgesehenen Maßnahmen auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt worden. Inzwischen sind rund sieben Prozent der Gewässer in einem ökologisch guten Zustand. Schäfer: „Wir haben also noch viel zu tun und zählen dabei auf die Unterstützung der Kommunen und der Bevölkerung.“ Ursprünglich hatte das RP in diesem Frühjahr regionale Veranstaltungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit am dritten Bewirtschaftungszyklus geplant. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Verordnung des Landes und zum Schutz der Gesundheit findet die Beteiligung nun erstmals digital statt. Bis zum 31. Mai 2020 können sich Interessierte auf der Internetseite des Regierungspräsidiums über die geplanten Maßnahmen zur Renaturierung von Gewässern informieren und sich aktiv in die weiteren Planungen einbringen. Dort sind auch Vorträge und Videos über die Oberflächengewässer und das Grundwasser in den Regionen eingestellt.

Alle im Portal eingegangenen Anregungen werden bewertet und können in die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die baden-württembergischen Einzugsgebiete von Rhein und Donau einfließen. Die Planentwürfe sollen dann bis spätestens Ende 2020 veröffentlicht werden. Anschließend können innerhalb von sechs Monaten Stellungnahmen zu den Entwürfen abgegeben werden.

Hintergrundinformationen

Die Europäische Union hat am 22. Dezember 2000 mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Grundlage für einen einheitlichen Gewässerschutz geschaffen. Ziel ist es, den guten ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer und den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers herzustellen. Hierfür sind im Turnus von sechs Jahren Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen. Aktuell steht die Fortschreibung der 2015 veröffentlichten Bewirtschaftungspläne bis Ende 2021 für den kommenden Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027) an.

Den Link zur Online-Beteiligung sowie eine Anleitung finden Sie unter „Aktuelles“ auf der Internetseite des RP: www.rp-freiburg.de

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Hygiene und Abstand oberstes Gebot

Die Arbeitgeber in der „Grünen Branche“ tragen gerade in dieser Zeit eine besondere Verantwortung für ihre Mitarbeiter. Hygiene- und Abstandsregeln sowie Ausgangsbeschränkungen einzuhalten, ist aktuell das Wichtigste. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) unterstützt in allen Fragen des Arbeitsschutzes und der Hygiene. Klar sollte sein: Wer die Regeln nicht einhält, gefährdet die Gesundheit seiner Arbeitskräfte, der eigenen Familie und letztendlich die Arbeitsfähigkeit seines Betriebes und auch das Ansehen einer ganzen Branche. Das sollte jedem bewusst sein. Seit Beginn der Corona-Krise werden über Empfehlungen, Leitlinien, Informationsschreiben und Allgemeinverfügungen Regelungen und Hinweise für das Alltagsleben, aber auch für die Arbeitswelt erlassen, die auch die „Grüne Branche“ betreffen. Grundsätzlich gelten alle Schutzmaßnahmen für die deutsche Bevölkerung

auch für die Saisonarbeit. Wichtig sind dabei Hygienestandards, Abstandsregelungen und Ausgangsbeschränkungen. Oft sind die Vorgaben der verschiedenen Behörden sehr unterschiedlich und in der schnelllebigsten Zeit kaum überblickbar. Die SVLFG steht deshalb seit Beginn der Krise im intensiven Austausch mit den Bundes- und Landesbehörden und den verschiedensten Verbänden. Sie hat Handlungsempfehlungen und eine Reihe von Hilfen für die Unternehmen erstellt und publiziert:

- *Gefährdungsbeurteilung Corona*; • *Musterbetriebsanweisung Corona in 13 Sprachen*; • *Betriebliche Pandemieplanung*; • *FAQs zu Corona*; • *Informationen zur Verringerung des Infektionsrisikos bei der Saisonarbeit*; • *Checkliste Saisonarbeit*; • *Informationen zur Verringerung des Infektionsrisikos auf Baustellen*; • *Checkliste Baustellen*; • *Informationen zur Verringerung des Infektionsrisikos bei der Forstarbeit*; • *Checkliste Forstarbeit*; • *Infektionsschutz Corona - Plakat in 8 Sprachen*

Alle Informationen sind unter www.svlfg.de/corona-saisonarbeit einsehbar und können herunter geladen werden. Die Informationen werden ständig aktualisiert. Die SVLFG appelliert an die Betriebe, insbesondere die Quarantäneregeln in den ersten 14 Tagen nach Ankunft der Saisonarbeiter einzuhalten. Aber auch danach gelten die Abstands- und Hygienevorschriften bei der Arbeit, beim Transport vom und zum Feld und ganz besonders bei der Unterbringung weiterhin. Es gilt stets auf die Einteilung von kleinen Gruppen bei der Arbeit und beim Wohnen zu achten („Zusammen arbeiten – zusammen wohnen“) um die Übertragungsgefahren möglichst gering zu halten. Die Außendienstmitarbeiter der SVLFG-Prävention beraten zurzeit telefonisch die Mitgliedsbetriebe zu allen Anfragen aus dem Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz, speziell auch zu COVID-19. Die Ansprechpartner stehen unter www.svlfg.de/ansprechpartnerpraevention. Ab der ersten Maiwoche werden auch wieder vermehrt Vor-Ort-Besichtigungen erfolgen.

SVLFG

Energieberatung startet wieder

Nach einer durch Corona bedingten Pause nimmt die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und der Energieagentur Südwest wieder Fahrt auf. Ab 11. Mai 2020 beantworten Energieberater wieder alle Fragen rund um das Thema Energie in der stationären Beratung oder bei Ihnen zu Hause als Energie-Check. Notwendige Hygiene-Vorkehrungen werden durch die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und die Energieagentur Südwest getroffen. Verbraucher können dennoch auch weiterhin eine telefonische Beratung erhalten. Mehr Informationen gibt es direkt bei der Energieagentur Südwest unter 0049 715 141 5558 oder unter [erika.hoecker\[at\]energieagentur-suedwest.de](mailto:erika.hoecker[at]energieagentur-suedwest.de).

Energiespar-Tipps für das Home-Office: Teil 1

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und die Energieagentur Südwest geben Tipps um im Home-Office Strom zu sparen. In einer dreiteiligen Serie werden Tipps zu verschiedenen Bereichen im Haushalt gegeben, die während des Arbeitens von zuhause stärker beansprucht werden.

Computer: Beim Computer beeinflussen die Bauart und die Leistungsfähigkeit den Stromverbrauch erheblich. So verbraucht ein Standard-Laptop für typische Büroanwendungen während eines achtstündigen Arbeitstages im Dauerbetrieb etwa eine Fünftel Kilowattstunde. Bei einem etwa gleichstarken Desktop-PC (bezeichnet meist ein stehendes Computergehäuse mit einem separat stehenden Bildschirm) darf mit dem dreifachen Verbrauch gerechnet werden. In 6 Wochen Home-Office macht das 2 Euro Stromkosten beim Laptop und 6 Euro beim Desktop-PC. Hoch gerüstete Gamer-PCs sollten nicht über einen längeren Zeitraum im Home-Office verwendet werden. Deren wesentlich höhere Leistungsfähigkeit führt auch bei

Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Surfen im Internet zu höherem Verbrauch. Im Vergleich zu einem niedriger ausgestatteten Desktop-PC ist der Stromverbrauch bei hoch gerüsteten Gamer-PCs 70 Prozent höher. In Arbeitspausen sollte jeder PC in den Energiesparmodus versetzt werden, dann verringert sich der Verbrauch bereits deutlich. In den Energieoptionen lassen sich genaue Energiespar-Einstellungen vornehmen. Nachts und bei längeren Arbeitspausen sollte der PC ausgeschaltet werden.

Router: Zu richtigen Großverbrauchern von Strom sind Router geworden. Sie verbinden den PC in der Regel über eine WLAN-Verbindung mit dem Internet. Auch deren Verbrauch lässt sich verringern. Bei vielen Modellen lassen sich die Datenübertragungsfunktionen zeitlich begrenzen und bspw. nachts abschalten. Wer nachts außerdem WLAN-Empfänger (PC, Handy, Smart TV) komplett ausschaltet, verringert damit auch den Stromverbrauch des Routers. Gleiches gilt für WLAN-Repeater. WLAN-Repeater erweitern die Reichweite des Funknetzes und kommen deshalb oft in großen Wohnungen oder Häusern zum Einsatz.

Mehrfachsteckdosen: Einige ausgeschaltete elektrische Geräte, die in der Steckdose stecken, verbrauchen Strom. Es ist deshalb empfehlenswert abschaltbare Mehrfachsteckdosen zu verwenden und sie auszuschalten, wenn die angeschlossenen Geräte nicht mehr verwendet werden. So genannte Master-Slave-Steckdosen schalten selbsttätig weitere Geräte, z. B. PC-Peripherie vom Netz. Master-Slave-Steckdosen haben aber einen Eigenverbrauch. Dieser liegt bei 1 bis 2 Watt. Beim Kauf dieser Elektrogeräte sollte auf das Umweltzeichen „Blauer Engel“ geachtet werden. Individuelle Beratungsgespräche zu allen Energiethemen bietet die Energieagentur Südwest telefonisch kostenfrei an. Nehmen Sie Kontakt auf unter +49 175 141 5558 bzw. [erika.hoecker\[at\]energieagentur-suedwest.de](mailto:erika.hoecker[at]energieagentur-suedwest.de).

Aus den Schulen

Unterricht in Corona-Zeiten

Wie so viele andere Schulen im Land wurden auch wir, die Gewerblich Kaufmännischen Schulen mit Beruflichem Gymnasium in Müllheim, von den Corona-Maßnahmen kalt erwischt. Mit einem Wochenende Vorlauf gingen wir in die Schulschließung und damit von heute auf morgen in den vollständig digitalen Unterricht. Glücklicherweise sind seit einigen Jahren alle Lehrkräfte mit Tablets ausgestattet und tauschen sich regelmäßig an Fortbildungsnachmittagen über die neuesten Anwendungsmöglichkeiten aus. Tablet-Klassen sind im Beruflichen Gymnasium etabliert, so dass alle Schülerinnen und Schüler, die sich auf das Abitur vorbereiten, die Ausstattung für den voll digitalen Unterricht haben und alle Aufgaben, die über das digitale Klassenbuch oder den Schulmanager kommen erledigen können. Die Kontrolle läuft über Mails und Videokonferenzen mit der ganzen Klasse oder Teilgruppen. In rasanter Geschwindigkeit haben die Lehrkräfte sich außerdem in neue Anwendungen eingearbeitet, die vorher nicht notwendig waren. So gab es einen regen Austausch im Kollegium, parallel zum digitalen Unterricht, über die besten KonferenzApps oder Programme, um schnell und einfach Lernvideos zu erstellen. In der zweijährigen Berufsfachschule mit den Profilen Elektro, Metall und Wirtschaft ist die GKS-Müllheim in einer besonders komfortablen Situation: Seit dem Schuljahr 2017/2018 sind wir im Schulversuch des Kultusministeriums „tabletBS.AVdual/BFPE“. Alle Schülerinnen und Schüler bekommen über die Schule ein iPad gestellt und arbeiten mit digitaler Unterstützung auf die Fachschulreife hin. Die Besonderheit ist die Nutzung der Lernplattform DAKORA (Digitales Arbeiten mit Kompetenzrastern) vom Landesinstitut für Schulentwicklung (jetzt ZSL) entwickelt. Bereits in den ersten Schulwochen arbeiten die Schülerinnen und Schüler mit der DAKORA App. Darin werden Aufgaben in verschiedenen Niveaustufen von den Lehrkräften abgelegt, die Lernenden legen sich die Aufgaben in ihren Wochenplan und bearbeiten diese

nach ihrem eigenen Arbeitstempo und Leistungsniveau. Da im ersten Jahr der BFPE Klassen zielfieldifferent unterrichtet wird, sind in den Klassen sowohl Schülerinnen und Schüler vertreten, die an Lernmaterial für das zweite Jahr arbeiten, als auch Schülerinnen und Schüler, die sich intensiv auf die VAB oder BEJ Prüfung vorbereiten, die hoffentlich bald stattfinden kann. Durch die DAKORA Plattform sind die Lehrkräfte hier in der Lage, jedem Schüler und jeder Schülerin, individuell das Material zur Verfügung zu stellen, das für gerade das richtige ist. Und das alles voll digital. Es werden kaum noch Arbeitsblätter benötigt, da die Aufgaben direkt im Ipad bearbeitet und im Anschluss zur Abgabe wieder hochgeladen werden. Die Schülerinnen und Schüler können zu den Aufgaben ein Feedback hinterlassen und die Lehrkräfte geben ebenfalls Feedback zum Leistungsstand sowie weitere Anregungen. Für diese Klassen und deren Lehrkräfte klappte die Umstellung auf Heimunterricht sicher am besten, da hier in den Haupt- und Profildächern die Aufgabenerteilung schon immer digital organisiert ist.

Die großen Wehrmutstropfen sind, wie für alle anderen auch, der fehlende persönliche Kontakt zu Lehrkräften und Mitschülern, der Blick über die Schulter und ein kleiner Tipp zur Lösung, denn das kann die beste Videokonferenz nicht ersetzen. Jetzt bereitet sich die Schule auf die Wiederaufnahme der Prüfungs- und Abschlussklassen ab dem 4.5 vor: Pausenregelungen müssen überarbeitet, Klassenräume für die Klassen vorbereitet und Abstands- und Hygieneregeln umgesetzt werden – Eine große Herausforderung für alle Beteiligten.

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinden Bad Bellingen und Hertingen, Blansingen, Welmlingen und Kleinkems

Lockerung des Gottesdienstverbots

Liebe Gemeindeglieder,

wie Sie vielleicht schon der Presse entnehmen konnten, soll ab 10. Mai 2020 das Gottesdienstverbot gelockert werden. Das bedeutet, dass dann wieder gottesdienstliche Feiern möglich sind, allerdings unter hohen Hygieneauflagen. Dazu hat unsere Landeskirche ein Schutzkonzept ausgearbeitet und sich darüber mit der Landesregierung verständigt. Begrenzung der Personenzahl, Einhaltung der Abstandsregeln, Desinfektionsmaßnahmen, das Unterbleiben jeglichen Gemeindegesangs und eine Höchstdauer des Gottesdienstes von 30 Minuten sind einige der einzuhaltenden Maßnahmen. Ebenso wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes dringend empfohlen. Allein diese Regelungen machen schon deutlich, dass wir derzeit noch nicht zu den Gottesdiensten zurückkehren können, wie wir sie gewohnt sind. Unser Kirchengemeinderat ist angehalten, darüber zu beraten und zu beschließen, ob in unserer Gemeinde die Öffnung unserer Kirchen für gottesdienstliche Feiern unter diesen Bedingungen sinnvoll ist und unter Berücksichtigung der eingeforderten Schutzmaßnahmen überhaupt gewährleistet werden kann. Dabei stimmen wir uns auch mit unseren benachbarten Kirchengemeinden ab. Sobald klar ist, wie wir in dieser Sache verfahren werden, informieren wir Sie zeitnah.

Die Schriftstellerin Luise Rinser schrieb einmal: „Krisen sind Angebote des Lebens, sich zu wandeln. Man braucht noch gar nicht zu wissen, was neu werden soll. Man muss nur bereit und zuversichtlich sein.“ Lasst uns diese Zuversicht nie verlieren!

Bleiben Sie gesund und passen Sie auf sich und andere auf! Herzlich grüßt

Ihr Vertretungspfarrer Ulrich Henze

Weiterhin gilt:

1. Die Frage, wann und in welchem Rahmen Gottesdienste in unseren Kirchen wieder stattfinden können, wird derzeit geklärt (siehe oben) Weitere gemeindliche Veranstaltungen sind bis auf Weiteres nicht möglich.

2. Beerdigungen können vorläufig nur in folgendem Rahmen stattfinden: Erlaubt ist, dass engste Verwandte sowie weitere 5 Teilnehmende an der Trauerfeier teilnehmen können; die Trauerfeiern finden nur am Grab und damit unter freiem Himmel statt. Wenn die Beschränkungen aufgehoben sind, werden wir an einem Sonntag einen Gedenkgottesdienst für all die Feiern, die in dieser Zeit in unseren Gemeinden verstorben sind und keine Trauerfeier in der Kirche möglich war. Wir werden ihrer namentlich gedenken und für sie und die Angehörigen beten. Möglich sind dann auch Nachrufe von Vereinen.

Wir bleiben für Sie erreichbar

Das Pfarrbüro bleibt nach wie vor zu den Bürozeiten (donnerstags von 9.00 bis 11.30 Uhr) besetzt. Um den Empfehlungen bzw. Verordnungen zur „Vermeidung von Sozialkontakten“ zu entsprechen, bitten wir Sie darum, das Pfarramt nur telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren.

Unter der Telefonnummer 0174/3442656 ist Herr Pfarrer Henze für Sie erreichbar.

Geistliche Angebote in anderer Form

Unter der Internet-Adresse „evangelisch-im-rebland.de“ finden Sie vorläufig für jeden Sonntag einen Gottesdienst, der von einem der kirchlichen Hauptamtlichen der Region Rebland gestaltet wird. Auch die Gottesdienste im Fernsehen und unter „ekiba.de“ sind eine gute Möglichkeit, durch Musik, Gebet und Predigt das Wort Gottes zu erleben.

Katholische Seelsorgeeinheit Schliengen

Liebe Gemeinde,

der Volksmund sagt „Alles neu macht der Mai!“ So hoffen wir, Sie im Laufe des Monats Mai wieder zu unseren Gottesdiensten in die Kirchen der Seelsorgeeinheit Schliengen einladen zu können. Bisher gibt es allerdings noch keine Lockerungen bei den Versammlungsbeschränkungen. Die im Pfarrblatt Mai veröffentlichte Gottesdienstordnung tritt erst in Kraft, wenn eine offizielle Erlaubnis vorliegt. Haben Sie daher bitte noch etwas Geduld und verfolgen Sie auch die aktuellen Pressemitteilungen unserer Erzdiözese sowie die Informationen auf unserer Homepage www.kath-schliengen.de

Bei der Wiederaufnahme von Gottesdiensten wird es mit Blick auf die Teilnehmerzahl Vorgaben geben, auch müssen besondere Hygienevorschriften eingehalten werden. Schon jetzt möchten wir Sie bitten, zu den dann wieder stattfindenden Gottesdiensten Ihr eigenes Gotteslob mitzubringen. Bis dahin wünschen wir Ihnen allen Gottes Segen und freuen uns auf baldiges ein Wiedersehen!

Olaf Winter, Pfarrer und Margot Lüthy, Gemeindeferentin

Pfarrbüro: Das Pfarrbüro bleibt bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. In dringenden Angelegenheiten sprechen Sie bitte auf den Anrufbeantworter (Tel. 07635-8244780). Telefonzeiten: Mittwoch und Freitag: 10.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr, oder Gemeindeferentin Margot Lüthy, Tel. 0151 50801258,

Mai – Marienmonat

Trotz des Ausfalls (bis auf weiteres) von Gottesdiensten und Maiandachten sind unsere Marienaltäre in den Kirchen und Kapellen reich geschmückt. Unseren Blumenteamerinnen in allen Pfarreien ein herzliches Vergeltsgott. Auch können wir die Coronazeit nutzen und zu Hause einen kleinen Maialtar gestalten: ein Marienbild, Kerzen und Blumen. In unserem Gotteslob finden wir reichlich Lieder und Gebete. (Bild: Glatter)





Wir kaufen für Sie ein!!!

Der Musikverein Bad Bellingen und die Kolpingfamilie Bamlach bieten in Kooperation mit dem DRK einen Einkaufsservice an, der von Menschen, die in Zusammenhang mit dem Corona - Virus unter häuslicher Quarantäne stehen oder von gesundheitlich vorbelasteten Menschen und Senioren in Anspruch genommen werden kann. Bei Interesse werden Bestellungen immer montags und mittwochs zwischen 13.00 und 16.00 Uhr von den DRK Mitarbeiter/innen unter folgender Nummer oder E-Mail Adresse entgegen genommen: (07631 1805-14), einkaufsservice@drk-muellheim.de Auch eine Online- Bestellung oder das Ausdrucken einer Einkaufsliste ist möglich unter: www.hieber-akademie.de/einkaufsliste/

Die Belieferung der Waren durch die ehrenamtlichen Helfer findet immer mittwochs und freitags statt. Die Bezahlung erfolgt bei der Übergabe der Einkäufe. Bitte bleiben sie zu Hause und nehmen unsere Hilfe an!

Bereitschaftsdienste

Apotheken-Notdienste:

Apotheken-Notdienstfinder: www.aponet.de

Festnetz Rufnummer kostenfrei unter 0800 00 22 8 33 ggf. oder auf allen Mobilnetzen erreichbare Rufnummer 22 8 33 (Kosten max. 69 ct/Min)

Notdienst jeweils von 8.30 – 8.30 Uhr:

• Mittwoch, 6. Mai 2020

Blauen-Apotheke, Freiburger Straße 15, 79418 Schliengen 07635 8262575

• Donnerstag, 7. Mai 2020

Apotheke am Zöllinplatz, Zöllinplatz 4, 79410 Badenweiler 07632 891576

• Freitag, 8. Mai 2020

Fohmann'sche Apotheke, Eisenbahnstraße 13, 79418 Schliengen 07635 556

• Samstag, 9. Mai 2020

Hebel-Apotheke, Werderstraße 31 A, 79379 Müllheim 07631 2253

• Sonntag, 10. Mai 2020

Rhein-Apotheke, Schlüsselstraße 4, 79395 Neuenburg 07631 7710

• Montag, 11. Mai 2020

Kur-Apotheke, Hebelweg 6, 79415 Bad Bellingen 07635 1814

• Dienstag, 12. Mai 2020

Markgrafen-Apotheke, Waldweg 2, 79410 Badenweiler 07632 376

• Mittwoch, 13. Mai 2020

Frosch-Apotheke, Basler Straße 19, 79540 Lörrach 07621 919310

Bereitschaftsdienst der Tierärzte im Landkreis Lörrach

Im Internet abzurufen unter: www.reinle.net/notdienst

Vereinsmitteilungen

Absage Hebelsonntag – Gottesdienst und „Schatzkästlein“

Liebe Hebel-Freunde,

so schwer es mir fällt: Der Hebelsonntag – Gottesdienst und „Schatzkästlein“ am 24. Mai 2020 muss abgesagt werden. Es ist das erste Mal in den letzten Jahrzehnten, dass im Frühjahr keine Festveranstaltung zu Ehren Johann Peter Hebels stattfindet. Es fällt aber in diesen Tagen vieles erstmals in Friedenszei-

ten aus. Selbst wenn Ende Mai wieder Gottesdienste möglich sein sollten – dieser Tage wird das ja entschieden –, wird es Beschränkungen geben. Und das „Schatzkästlein“ im Dreiländermuseum kann sicher nicht stattfinden, schon um unserer Besucherinnen und Besucher willen. Der Hebel dank 2020 wird nicht verliehen. Der Hebel dankträger/die Hebel dankträgerin wird 2021 ausgezeichnet; den Namen der Person, die die Annahme schon zugesagt hat, veröffentlichen wir im nächsten Jahr. Wir hoffen, dass wir uns spätestens zu den Hebelfeierlichkeiten 2021 wiedersehen. Denn ob und wann die bereits angekündigten Veranstaltungen („Elsässischer Abend“ mit Sylvie Reff, „Literarische Begegnung“ mit Christian Haller, „Hebel lesen“ mit Prof. Dr. Johann Anselm Steiger, „Mit Hebel unterwegs“ in Schopfheim) stattfinden können, kann ich momentan noch nicht sagen. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Volker Habermaier, Präsident des Hebelbundes Lörrach e.V.

Schwarzwaldverein



Schwarzwaldverein Bad Bellingen e.V.

Liebe Freunde des Wanderns!

Leider müssen wir auch unsere geplanten Wanderungen sowie unseren Stammtisch im Monat Mai 2020 absagen. Wie es dann weitergeht, ist im Moment nicht bekannt. Wir warten nun einmal ab, was am 6. Mai 2020 beschlossen wird. Auch mit den Beschränkungen ist Wandern möglich. Wir empfehlen einen Blick in die Broschüre „Natur erleben – Wandern“ der Gemeinde Bad Bellingen zu werfen, wo kleine Touren, hier in der Umgebung beschrieben sind. Wir wünschen allen eine gute Zeit, bleiben Sie gesund.



Musikverein Bad Bellingen e.V.

Der Corona-Virus und die 100 Jahrfeier des Musikverein Bad Bellingen

Aktuelles

Leider müssen wir bis auf weiteres den Probenbesuch einstellen. Somit üben wir jetzt alleine zu Hause. Damit es uns nicht langweilig wird, erhalten wir immer wieder Noten per Mausclick. Die Vorstandschaft kennt keinen Shutdown. Sitzungen laufen virtuell auf Hochtouren weiter. Unsere „Gute Taten“-Aktion hat sich erweitert mit dem Einkaufsservice, in Verbindung mit dem DRK und Kolping. **Folgende geplante Termine haben wir bereits abgesagt:** Generalversammlung am 13. März 2020; Jubiläumsjahreskonzert am 28. März 2020; Jubiläumsfest am 26. bis 28. Juni 2020; Diverse Einladungstermine

Aber: Wir haben uns eine 1 besorgt, denn unseren geplanten Jubiläumsfestakt werden wir 2021 feiern.

Ausblick

Kirchenkonzert zum 100-Jährigen am 29. November 2020
Jubiläumsfestakt findet 2021 (100+1) statt. Termin wird noch bekannt gegeben. Wir hoffen auf einen baldigen Wiedereinstieg und hoffen für uns und alle unsere Musikfreunde, dass wir gesund bleiben und bald wieder gemeinsam musizieren können.

Sonstiges

**Lions Club Schliengen in Zeiten von Corona
Verteilung von Masken an Pflegeheime, Unterstützung des DRK Einkaufsservices**

Kontaktverbot, keine Veranstaltungen, Home-Office, Schließung von Handel und Gastronomie – Corona lähmt das gesellschaft-

liche Leben. Wie verhalten sich da Menschen, die aktiv und dauerhaft Mitverantwortung für diese Gesellschaft tragen wollen? Gerade ein Lions Club fühlt sich in der auf uns allen lastenden Krise besonders zur Hilfe aufgerufen. Es braucht mehr soziales Miteinander als sonst!

Das Clubleben der Schlienger Lions darf deshalb nicht ruhen. Das stand für uns schnell fest. Also trafen sich die Mitglieder daheim unter Nutzung der technischen Möglichkeiten mit dem gebotenen virtuellen Abstand ihrer Computer. Wie sonst bei den Clubabenden üblich gab es dazu ein gemeinsames Essen und Trinken, wie immer vom Clublokal in Bad Bellingen, jetzt aber mit clubeigenem Lieferservice frei Haus.

Im Mittelpunkt der Aprilsitzung stand natürlich Corona, und gleich ging es um die Frage, wie gerade in diesen Tagen ein Service Club seinen helfenden Beitrag in der Region leisten kann. Schnell entschieden wir, zunächst keine selbständigen Aktionen zu starten, sondern uns erst einmal mit Rat und Tat, mit unseren Kontakten und mit den – wenn auch beschränkten – finanziellen Mitteln unseres Fördervereins schon begonnenen Hilfskampagnen anzuschließen oder Sachleistungen zu erbringen, um diese zu stärken. Die Nachbarschaftshilfe ist gerade in dieser Krisenzeit wichtig. Der DRK Kreisverband Müllheim stärkt diese im Einzugsgebiet von Kandern, Bad Krozingen, Müllheim, Schliengen und Bad Bellingen mit engagiertem Einsatz, durch den Einkaufsservice für Senioren und Menschen in Quarantäne. Schnell gewannen wir unsere Nachbarclubs Müllheim/Neuenburg und Bad Krozingen/Staufen, sich gemeinsam mit uns dort zu engagieren. Alle drei Clubs spendeten dem DRK in einer ersten Hilfe zusammen 1.500 € für die Anschaffung von Kühlboxen und von Schutzmaterial. Diesen Wunsch hatte das DRK geäußert, um den für die Nutzer kostenfreien Service auch in der wärmeren Jahreszeit anbieten zu können. Zwischendurch, zu Ostern, übergaben wir als kleine, mehr symbolisch gemeinte Anerkennung unseren „Alltagshelden“, den Mitarbeitern der Alten- und Pflegeheime in unserem Bereich, Rheinweiler und Kandern, eine süße Aufmerksamkeit. In dieser Woche gab es dann eine unerwartete Überraschung. Karsten Pabst, Mitglied unseres Clubs und Geschäftsführer einer großen südbadischen Kette von Lebensmittelmärkten, hatte für seinen Betrieb frühzeitig eine beträchtliche Menge der wichtigen FFP2-Masken geordert. Als sich herausstellte, dass seine Mitarbeiter auch mit einfacherem Mundschutz arbeiten dürfen, stellte er die ganze Charge von über 20.000 Masken kostengünstig der deutschen Lions-Bewegung zur Verfügung. Über den Lions Distrikt Governor, unser Lionsmitglied Dr. Günther Effinger, wurden die Masken allen deutschen Lions Clubs angeboten und überall hin verteilt. Wir als Lions Club Schliengen konnten über 1.000 dringend benötigten FFP2-Masken ergattern und „unsere“ Alters- und Pflegeheime, das Pflegeheim Schloss Rheinweiler, das Seniorenpflegeheim im Wohnpark Kandern und das Luise-Klaiber-Haus Kandern damit ausstatten. Am vergangenen Donnerstag fand bei strahlendem Sonnenschein vor Schloss Entenstein in Schliengen die feierliche doppelte Übergabe statt. Alle Teilnehmer hielten den geforderten räumlichen Abstand zueinander ein. Der sonst übliche Small-Talk und das Glas Gutedel oder Sekt mussten zwangsläufig entfallen.

Zunächst übergab der Schlienger Präsident Rolf Folk den Vertretern der drei Heime, Reinhard Heichel, Alexander Kreet und Harald Preinl die prall mit Masken gefüllten Kartons.



Auf dem Foto (von Rolf Folk) sind zu sehen von links Reinhard Heichel (Pflegeheim Schloss Rheinweiler), Wolfram Hartig (Vorsitzender Förderverein des LC Schliengen), Alexander Kreet (Luise-Klaiber Haus Kandern), Harald Preinl (Seniorenpflegeheim im Wohnpark Kandern), Rolf Folk (Präsident Lions Club Schliengen), Frank Schamberger (DRK KV Müllheim) und Gerlinde Engler (DRK KV Müllheim).

Daran anschließend übergaben die drei Lions-Präsidenten aus Schliengen, Müllheim und Bad Krozingen dem DRK Kreisverband Müllheim die Schecks über je 500 € und stellvertretend schon eine Kühlbox.



Auf dem Foto (von Rolf Folk) sind zu sehen von links Rolf Fidler, Präsident des LC Bad Krozingen/Staufen), Gerlinde Engler (DRK KV Müllheim), Rolf Folk (Präsident LC Schliengen), Dr. Jörg Leube (Präsident des LC Müllheim/Neuenburg), Frank Schamberger (DRK KV Müllheim), Wolfram Hartig (Vorsitzender Förderverein des LC Schliengen).

Berufsbegleitend sich weiterentwickeln Qualifizierte Weiterbildung Sozialfachwirt*in

Start am 8. Mai 2020

Der gewachsene Anspruch an Führungskräfte in sozialen Einrichtungen fordert umfangreicheres Knowhow. Die Weiterbildung Sozialfachwirt*in im IKS Institut für Bildung und Management ist ein seit nunmehr über 20 Jahren bewährtes und mit 16 Wochenenden (Freitagnachmittag und Samstag ganztägig) zeitlich überschaubares Angebot dazu. Zielgruppe sind im Gesundheits- oder Sozialwesen Tätige u.a. Erzieherinnen, Pflegekräfte, Arzthelferinnen, Mitarbeiter aus der Schulbetreuung. Start der Weiterbildung ist Freitag, der 8. Mai 2020. Sollte ein Zusammenkommen vor Ort noch nicht möglich sein, startet die Weiterbildung zunächst online. Auch die Nutzung dieser Medien für Teams und andere Kontakte gehört aktuell zu den zu erwerbenden und notwendigen Kompetenzen einer Leitungskraft. Eine Anmeldung vorab ist notwendig, damit sie die nötigen Zugangsdaten erhalten. Am Mittwoch, den 29. April 2020 findet um 17.00 Uhr eine Onlineinfoveranstaltung dazu statt. Eine schriftliche Anmeldung dafür ist erforderlich um einen Zugang zu erhalten. **Weitere Informationen:** IKS Institut für Bildung und Management, Zell i. W., Constanze-Weber-Gasse 1. Tel. 07625/918837-0, www.iks-zell.de, info@iks-zell.de.

POLIZEIPRÄSIDIUM FREIBURG

Verwaltung - Referat Personal

**Die Polizei Baden-Württemberg sucht Nachwuchs
„Informiere Dich bei Deinem Einstellungsberater“**

Kein Tag ist wie der andere, jeder Fall ist neu!

Die Chancen auf einen Ausbildungsplatz bei der Polizei sind sehr gut! Die Polizei Baden-Württemberg wird in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 3000 Ausbildungsplätze im mittleren und gehobenen Dienst vergeben. Die Einstellungszahlen bleiben auch weiterhin auf hohem Niveau. Der Umgang mit Menschen, die Anwendung moderner Technik und nicht zuletzt die Sicherheit eines spannenden Arbeitsplatzes – beraten, ermitteln, schützen, ein vielfältiges und anspruchsvolles Aufgabenspektrum! Anlässlich der nationalen und internationa-

len Bestrebungen zur Eingrenzung einer weiteren Corona-Ausbreitung, wird das Polizeipräsidium Freiburg interne sowie externe Veranstaltungen bis auf Weiteres nicht durchführen! Die Einstellungsberater des PP Freiburg stehen den Berufsinteressentinnen und -interessenten jedoch mit einer telefonischen Beratung gerne zur Verfügung! Bitte melde Dich bei Deinem Einstellungsberater! Erreichbarkeit: Silvia Awenius, Einstellungsberaterin für Freiburg und Landkreis BHS sowie Emmendingen, Tel. 0761 882-1760; Oliver Gleichauf, Einstellungsberater für Freiburg und Landkreis BHS sowie Emmendingen, Tel. 0761 882-1761 Email: freiburg.berufsinfo@polizei.bwl.de Internet: www.polizei-der-beruf.de



Hilfe im Trauerfall
BESTATTUNGEN
SIEGBERT MAYER
 Am Sonnenstück 3/1 · 79418 Schliengen
Telefon 07635 / 8 25 60 51

Hol einen „Gutschein für die Seele“
 für
Mama
-Deine persönliche Alltagsheldin! -
Am 10. Mai ist Muttertag!

verschnuufeckli



Ankommen Aufatmen Wohlfühlen
Wohlfühlzone für Frauen

NEU!! www.verschnuufeckli.de
 Bei Wellnessmasseurin Professional Elke Winzer
 Hertingen-Hinterdorfstr. 3 **07635-3333**



HEIMBURGER
IMMOFINANZ GBR

**SIE HABEN DIE IMMOBILIE?
 WIR DIE PASSENDE HAUSNUMMER!**

Sie möchten sich über den Marktwert Ihres Hauses oder Ihrer Eigentumswohnung informieren oder denken über einen Verkauf Ihrer Immobilie nach? Dann nutzen Sie die Chance einer unverbindlichen Marktpreiseinschätzung durch unser Büro.

Für Sie vor Ort: 07631. 79 33 19 oder heimburger-immofinanz.de



Gasthof-Pension Storchen

Liebe Gäste und Freunde, auf diesem Wege möchten wir uns herzlich für die treue Unterstützung unseres Gasthaus Storchen bedanken. Aufgrund der Corona-Krise läuft unser Abholservice weiter, welcher großen Zuspruch fand.

Da Storch fir Daheim **Freitag, 08. Mai 17.30 - 20.30 Uhr**

1 Portion garnierter Wurstsalat mit Brot	€ 7,00
1/2 frisches Hähnchen mit Brot	€ 7,50
1/2 frisches Hähnchen mit Pommes frites	€ 9,00
Spareribs vom Smoker mit Kräuterquark und Brot	€ 8,50
Spareribs vom Smoker mit Kräuterquark und Pommes frites	€ 10,80
1 Portion Pommes frites	€ 3,50

Da Storch fir Daheim **Samstag, 09. Mai 17.30 - 20.30 Uhr**
Sonntag, 10. Mai 11.30 - 14.00 Uhr u. 17.30 - 20.30 Uhr

1 Portion Wurstsalat mit Brot	€ 7,00
1/2 frisches Hähnchen mit Pommes frites	€ 9,00
Zwei panierte Schweineschnitzel mit Pommes frites	€ 10,50
Cordon-bleu vom Schwein mit Pommes frites	€ 13,60
Rinderzunge mit Madeirasoße und hausgem. Spätzle	€ 13,50
Hirschgulasch mit hausgem. Spätzle und Preiselbeeren	€ 15,50
Geschnetzelte Hähnchenbrust mit Currysoße und Reis	€ 13,20
1 Portion Pommes frites	€ 3,50
1 Portion hausgemachte Spätzle	€ 3,00

Sonntag, 10. Mai ist Muttertag!
Männer, wie Ihr hoffentlich schon wisst kümmern sich dieses Jahr weder die Erzieher/innen noch die Lehrer/innen um das Muttertags-geschenk für die Mütter Eurer Kinder 😊
 Hier ist unser Vorschlag zur Lösung des Problems:

Ein paniertes Schnitzel vom Kalbsrücken mit Spargelgemüse und Salzkartoffeln	€ 19,80
und zum Dessert:	
Ein Erdbeertörtchen mit Vanillepudding	€ 2,20

Wir freuen uns auf Ihre persönliche telefonische Bestellung. Familien Hugenschmidt und Stächele, Gasthaus Storchen Bamlach

Telefon 07635 / 547

Silvia's Blumenzauber

Inh. S. Haberstroh, Rheinstr. 34, 79415 Bad Bellingen
 Telefon + Fax 07635/723

10. Mai 2020 ist Muttertag 

Samstag, 9. Mai von 9.00 - 18.00 Uhr geöffnet
 Sonntag, 10. Mai von 10.00 - 12.00 Uhr geöffnet

Um lange Wartezeiten zu vermeiden sind **Blumensträuße nur auf Vorbestellung möglich.**

Ihr Taxi in der Region

FLUGHAFENTRANSFER KRANKENFAHRTEN
 Basel, Zürich, Frankfurt, Stuttgart usw. Dialyse, Strahlen- und Chemotherapie

zuverlässig pünktlich freundlich

07635 TAXI 1000
 Tag & Nacht **FREDERICH**
 Bad Bellingen www.taxi-muellheim.de

Im Mittelrund 5a 79415 Bad Bellingen -Inh. P. Metzler- Werner von Siemensstr. 12 79395 Neuenburg

Jungpflanzen- und Gemüseverkauf

Bio-Jungpflanzen - Frisches Gemüse aus
eigenem Anbau - Blumen **Verkaufsstart 2. Mai!**



samstags von 10-17 Uhr

Bitte beachten Sie unsere Homepage: www.dermaulwurf.biz

Der Maulwurf

Im Eselgrien 14 • 79588 Kleinkems

(ehem. Gärtnerei Eichacker gaertnerei@dermaulwurf.biz
Öko-Kontrollstellennr. ÖKO-006)

*Kein Mensch dem Tode entrinnt,
auch dir ward die Stunde bestimmt.
Sehnsucht uns ans Grabe treibt,
wissend dass Erinnerung bleibt.*

Hermann Amann

*1934

ist von uns gegangen. Er verstarb nach kurzer
Krankheit. Er hat sein Leben gelebt.

In tiefer Trauer

France Amann und Söhne, Paris
Manfred Amann, Bad Bellingen

Landgasthof Rössle

Hinterdorfstr. 14, Bad Bellingen-Hertingen

Täglich Essen zum Mitnehmen

11.30 - 14.30 + 17.00 - 21.00 Uhr

07635-9180

frische Spargeln
aus der Region

Speisekarte online: www.roessle-hertingen.de

Auch am **Muttertag** • Bitte bestellen Sie rechtzeitig!
Guten Appetit und bleiben Sie gesund. Ihre Familie Engler

Wir drucken Ihre Traueranzeigen
und Danksagungen
schnell und zuverlässig!

Druckerei Aug. Schmidt, Müllheim

Werderstraße 31 • Telefon 07631 / 2770
druckerei-schmidt@gmx.de

druckerei  schmidt

druckerei-schmidt@gmx.de

M Ü L L H E I M

Tel. 07631-2770

**Aktuell
Neu im Angebot**

**Farbausdrucke von Ihrer
Datei bis Din A 0**

Lieferung

Montag und Mittwoch frei Haus Bad Bellingen

Wir führen **Pelikan**  Schreibgeräte in großer Auswahl.



Buchhandlung/ Schreibwaren August Schmidt

Werderstraße 31
79379 Müllheim
Tel. 07631-2770
Fax 07631-2753

**Friedhofspflege
und Gartenbau**
MEISTERBETRIEB

Gerhard Hugenschmidt

Beet-und Balkonpflanzen

Gemüse-Setzlinge

Kellermatten 9, Bamlach

täglich 16.00 - 18.00 Uhr

Freitag 8.30 - 18.00 Uhr

Samstag 8.30 - 14.00 Uhr

die Trauer überbrücken

Peter Raupp Bestattungen

Hauptstrasse 58/1 79400 Kandern

Tel.: 07626-9745454